

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	7 (1931-1932)
Heft:	17
Artikel:	Mein Nebenmann
Autor:	Etter, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-708705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das Leben und Treiben des feindlichen Gemeinwesens in Unordnung zu bringen und zu zerstören, um dem feindlichen Staat die Fortsetzung des Krieges unmöglich zu machen und um gleichzeitig in der ganzen Bevölkerung das Gefühl der Niedergeschlagenheit und Hoffnungslosigkeit hervorzurufen und die ganze Nation „kriegsmüde“ zu machen.» (I. W. Spaight, engl. Rechtslehrer in « Air Power and War Rights ».)

« Die einzige Möglichkeit, die Moral eines Volkes rasch zu untergraben, liegt in der Verminderung seiner Ernährungsmöglichkeiten. Hiergegen müssen sich also die Luftangriffe richten. » (General Ironside, Direktor der brit. Kriegsakademie.)

« Nachtangriffe durch Luftstreitkräfte werden zwar wehrlose Frauen und Kinder töten, sind aber wegen ihrer allgemeinen militärischen Bedeutung und ihres Einflusses auf die Beendigung des Krieges gerechtfertigt. » (Gill, The Aerial Arm.)

Nach einer solchen « Weltmeinung » darf wohl kaum angekommen werden, daß ein neuer Krieg nicht in diese bis jetzt noch wenig bekannten Ausmaße ausarten würde. Die derartige Bekämpfung der Zivilbevölkerung des Gegnerstaates ist zwar schließlich nichts anderes als diejenige, welche früher mit natürlich entsprechend weniger technisch vervollkommenen Mitteln gegen die nicht-kämpfenden Einwohner einer befestigten Stadt angewandt wurden. Wie diese, ist sie auch nichts Neues, sondern nur eine besser ausgebaute Wiederholung früherer Kampfverfahren. Es erhebt sich nun die Frage, ob nicht durch ein *absolutes Verbot des Gaskrieges* diese Gefahren für die Zivilbevölkerung bis zu einem gewissen Grad behoben werden könnten? Die Anwendung der chemischen Stoffe im Weltkrieg hat dieselben als eine sehr vorteilhafte Waffe kennengelernt, mit denen sich Erfolge erzielen ließen, welche die bis dahin bekannten Brisanzkampfmittel einfach nicht mehr leisten konnten. Die Gaskampfstoffe sind in die Reihe der bewährtesten Kampfmittel eingerückt und werden als solche ihre Stellung sicher behaupten. Nun haben verschiedene Konferenzen versucht, für ein allgemeines Verbot des chemischen Krieges einzutreten. Das Genfer Protokoll vom 17. Juni 1925 ist davon der einzige, heute in Kraft stehende, völkerrechtliche Vertrag, der ein allgemeines Verbot des chemischen und bakteriologischen Krieges enthält. Jedoch haben sich nur die Hälfte aller maßgebenden Länder zu dessen Einhaltung verpflichtet. Zudem enthält er weiter die Einschränkung, daß das Verbot nur unter den Vertragsparteien Gültigkeit habe und überdies verbietet er die chemischen Kampfmittel zu Repressalienzwecken keineswegs. (Fortsetzung folgt.)

Mein Nebenmann

Erinnerungen an die Grenzbefestigung von Hans Etter, Herisau

Im 1904er Truppenzusammensetzung war ein gewisser Engler mein Nebenmann. Damals erlebten wir zusammen folgendes: Unser drei Mann strebten irgendwo in der Gegend von Iselisberg oder Neunforn als Schleichpatrouille durch Wald und Busch feindwärts. Dabei entfernte ich mich etwas von den andern und stand unversehens einer feindlichen Patrouille gegenüber, die sich den dazumal beliebten Scherz leisten wollte, mich durch Wegnahme meines Gewehrverschlusses kampfunfähig zu machen. Durch den Lärm der darob entstehenden Keilerei angelockt, erschien Freund Engler auf dem Plan, erkannte scharfen Blickes die Sachlage, packte den nächsten meiner Bedräger bei Blusenkragen und Ceinturon und schmiß ihn mit solcher Wucht den beiden andern an die Bäuche, daß sie sich rücklings überschlugen und im dichten Brombeergestrüpp seßhaft machten. Bis sie sich von diesem getrennt hatten, waren wir ihnen längst aus Hör- und Sehweite verschwunden und gingen unverdrossen wieder unserer Auf-

gabe nach. — In der Folge hatte ich dann Gelegenheit, dem Retter aus der Not, der nicht mit Glücksgütern, wohl aber mit einem fabelhaften Appetit gesegnet war, einen Teil meiner Dankesschuld dadurch abzutragen, daß ich ihm hie und da einen Spatz oder Landjäger, auch wohl einmal ein Schöpplein Wein oder eine Flasche Bier zukommen ließ.

Ob wohl die Erinnerung an diese guten Dinge ihn, kaum hatte er mich am 4. August 1914 auf dem Zeughausplatz in Teufen erblickt, zu dem Vorschlag bewog, wir wollten beim « Ystoh » danach trachten, wieder zusammenzukommen? Mir war das sehr recht; denn im Ernstfall, dem wir ja in jenem Moment alle entgegenzugehen glaubten, wäre es eine schöne Sache gewesen, mit einem so unerschrockenen und handfesten Gesellen zusammenzuspannen. So war die alte Kameradschaft bald erneuert, und mittels einer kleinen Mogelei gelang es uns auch, wieder Nebenmänner zu werden.

Engler hatte sich während der inzwischen verflossenen zehn Jahre nicht um ein Haar verändert. Dasselbe gesundfarbige Gesicht, dessen nur aus dem Gröbsten geschnitzte Züge unbändige Kraft verrieten, gewöhnlich aber durch ein Paar freundlich lachender, blauer Augen den Ausdruck kindlicher Gutmütigkeit hielten; dieselben groben, strohgelben Löcklein, die zu beiden Seiten keck unter dem Käppirand hervorsprangen, dieselbe hohe, breitschultrige Gestalt und endlich — dieselben ungeschlachten Hände und Füße. Auf die ersten anspielend, meinte unser Kompaniespaßvogel einmal, es nehme ihn nur wunder, warum der Engler immer zwei Handkofferchen im Dorf herumtrage. Und die Füße hatten entsprechende Dimensionen. Einst waren wir durch ein von Viehkrankheit verseuchtes Gebiet marschiert und mußten beim Verlassen desselben unser Schuhwerk desinfizieren, was so geschah, daß jeder in einen mit der bakterientötenden Brühe gefüllten Kübel hineintrampfte. Nachdem vielleicht 600 bis 800 Mann dies anstandslos besorgt hatten, kam Engler an die Reihe; aber siehe da: er möchte seine Pedale drehen und wenden wie er wollte, sie fanden keinen Platz im Kübel.

Seine Lebensumstände dagegen haben sich in der Zwischenzeit geändert, und zwar nach seiner Ueberzeugung verbessert. War er damals Bauernknecht gewesen, der den ganzen Sommer mit dem Vieh auf der Alp zubrachte, so ist er nun Pächter eines kleinen Bauernwesens im Appenzellerland, das den schönen Namen im Chorofel führt. Freilich, Ströme sauren Schweißes kostet es, bis er dem kargen, steinigen Boden soviel abgerungen hat, daß er zinsen und seine Familie schlecht und recht durchbringen kann (denn er hat unterdessen auch ein Weib genommen und ist Vater von fünf Kindern geworden). Aber er ist zufrieden; denn es geht vorwärts, wenn auch langsam, langsam vorwärts, und letzten Frühling hat er das zweite Häuptlein Vieh anschaffen können. Seine Frau hilft ihm offenbar redlich beim Schaffen und Sparen, und fast rührend ist's, wie er ihr Lob singt, wie sicher er ist, daß sie auch in seiner Abwesenheit alles aufs beste im Stand hält, und wie seine einzige Sorge die ist, sie möchte sich durch allzu strenge Arbeit an der Gesundheit schaden. Und rührend und lächerlich zugleich ist seine Erzählung, wie er als armes Knechtlein eine Zeitlang in tausend Ängsten gelebt, sie, auf die er schon frühe ein Auge geworfen hatte, möchte ihm abspenstig gemacht werden, und wie sie schließlich doch zusammengekommen seien:

« Wääscht, si ischt en Innerrhoderi ond het herrgottswaul chöne sticke. Ase waul het sis chöne, daß si förs Geschäft hed müesse off Tütschland abe, off Wis-

bade, wos ase nen tonders Huppe Churgescht gha hed. Ond dei hed si mit erem Stickrahme pâtsch müese is Schaufenster ia hocke, ond dia noble Churgescht sônd stilegstande ond hend si aaggaffet i erem schône Innerrhoderroscht. Ond wâascht, danebet ischt si halt au höpsch gse ond tonders waul poschtiert, ond hüt no. Mer isch doch mengmol warm worde, wenn's mr dera Züttig gschrebe hed. Ond emal hed era ase ganz en Riche en Hürotsantrag gmacht, wie's de Bruch ischt ond hed era sini Photographie verehrt. Di seb Photographie hed s' do mer gschickt. Potz strohl, ischt das en suubere Porscht gse; er hed mi scho mengmol völlig a ösen Hopme gmanet; gad das er de Schnauz no e guet Tääl höpscher ufragsträlet gha hed. Do heds mi völlig nüd recht tüecht, daß sie jetz mäni, si mües a so en arms Chnechtli wie mi neh, wenn sis doch chönt besser übercho. Ond da han ere gschrebe, wenn ere deseb lüüber sei as i onds recht mäni, so soll se no oscheniert neh, i well ere nüd dervo se. Seb schribe ischt doch oring ggange, ond wenn's mi bim Wort gnoh hett, so hett's mi fascht potzt. Aber gottlob hed's mi nüd fahre lo, ond jetzt sömmer acht Johr ghürotet, ond hend mengmol öbel döre müese, aber en Owörtli hemmer no kes gha miteinand. »

(Fortsetzung folgt.)

25 Jahre Militärorganisation

Das heute bestehende Militärorganisationsgesetz konnte am 12. April auf sein 25jähriges Jubiläum zurückblicken. Am 12. April 1907 kam das Gesetz durch den übereinstimmenden Beschuß der eidgenössischen Räte endgültig zustande. Der notwendig gewordenen und den Zeitverhältnissen angepaßten Reform unseres Wehrwesens ging ein jahrelanger Kampf langwieriger Diskussionen und Wortdebatten voraus, an denen auch die Öffentlichkeit lebhaftes Interesse nahm; erforderte doch diese Neuorganisation vom Volke vermehrte Militärlasten. Aus diesem Grunde ergriffen auch die Sozialdemokraten gegen das Gesetz das Referendum. Das Volk aber sprach sich am 3. November 1907 mit einem ansehnlichen Mehr für die neue Wehrverfassung aus und gab damit dem Willen Ausdruck, für die Behauptung der Unabhängigkeit die notwendigen Opfer zu bringen. Die Reform und Neugestaltung unserer Schweizerarmee auf einheitlicher Grundlage war eine unbedingte Notwendigkeit und bereits sieben Jahre später bestand sie anlässlich der Grenzbesetzung die harte Probe auf Richtigkeit und Leistung. Und sie hat diese Probe in den wichtigsten Grundlagen vollauf bestanden. —ö-

Die Pflicht, außerdienstlich zu gehorchen

Das Divisionsgericht 4 hatte kürzlich einen außerordentlich interessanten aber heiklen Fall zu behandeln:

Im Juli vergangenen Jahres schickte der Einheitskommandant einer Baselbieter Füsiliertkompanie, Hptm. X., allen Unteroffizieren seiner Kompanie ein Aufgebot zu einer außerdienstlichen Uebung zu, die an einem Samstagnachmittag auf dem Gitterli in Liestal stattfinden sollte. Vierzig Unteroffiziere bekamen das vervielfältigte Zirkular, mit der Aufforderung, den beigefügten Abschnitt ausgefüllt innerst bestimmter Frist an den Kommandanten zurückzuschicken. Auf diesem Formular hatten die Unteroffiziere ihre Teilnahme an der Uebung anzumelden oder ihre Abwesenheit zu entschuldigen — wobei der Hauptmann bemerkte, daß er Absagen nur in ganz dringenden Fällen akzeptieren werde. Der Kommandant bekam 36 Formulare zurück: 35 waren ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben — auf dem 36. Abschnitt aber war folgende höchst despektierliche Mitteilung zu lesen: «Kannst dâne, Nägeli! Kitsch isch Kitsch! S.ch blib S.ch!! Korp. Rigolotto.» Die einzelnen Buchstaben waren mit Rotstift hingemalt, die Adresse auf dem Kuvert mit der Schreibmaschine geschrieben. Poststempel: Arlesheim. Scheinbar stand nun dem Hauptmann

ein recht einfacher Weg zur Verfügung, um den einfältigen Briefschreiber zu ermitteln: er wußte, daß außer den 40 Unteroffizieren kein Mensch ein solches Zirkular erhalten hatte oder sich irgendwie hätte beschaffen können — ein absolut vertrauenswürdiger Fourier hatte die Formulare vervielfältigt und dem Hauptmann abgeliefert — ergo mußte der unbekannte Täter unbedingt einer der Unteroffiziere sein. Weshalb der Hauptmann jenen fünf Unteroffizieren, die den Abschnitt noch nicht unterschrieben retourniert hatten, telegraphisch den ausdrücklichen Befehl erteilte, umgehend das Formular an ihn zurückzuschicken. Vier Unteroffiziere gehorchten sofort dem Befehl — und damit befanden sich wieder alle 40 abgeschickten Zirkulare in den Händen des Hauptmanns. Nur Korporal Y. blieb auch — als einziger der Unteroffiziere — der Uebung fern. Der Hauptmann forderte ihn auf, sein Verhalten zu rechtfertigen und bekam die Antwort: «Ich teile Ihnen mit, daß ich meine gesetzmäßigen W.-K. absolviert habe und mich für die freiwilligen Uebungen aus beruflichen Gründen nicht mehr interessiere.» Der Hauptmann meldete den Fall dem Bat.-Kommandanten, worauf der Korporal in der Folge dem Divisionsgericht überwiesen wurde unter der Anklage der *Beschimpfung eines Vorgesetzten und des wiederholten Ungehorsams*.

Der Angeklagte bestritt entschieden, der Absender des Formulars mit den fatalen Bemerkungen zu sein. Er wollte sein Formular verbrannt haben und erklärte, der Auffassung zu sein, daß er außer Dienst nicht verpflichtet sei, dienstliche Anfragen zu beantworten.

Der Hauptmann des Angeklagten erläuterte als Zeuge: Die außerdienstlichen Uebungen werden auf Befehl des Bataillonskommandos dreimal pro Jahr durchgeführt, um die Unteroffiziere weiter auszubilden. Die Teilnahme kann nicht erzwungen werden, sie muß als moralische Verpflichtung aufgefaßt werden. Den Unteroffizieren werden Bahnauslagen und Nachessen jeweils vergütet!

Der Auditor wollte den Korporal zu 14 Tagen Gefängnis und zum Ausschluß aus der Armee verurteilt wissen; der Verteidiger stellte sich auf den Standpunkt, daß die Anklage zwar wohl militärisch begründet, rechtlich aber auf keinen Fall haltbar sei. Das Gericht erkannte angesichts der schwierigen Rechtslage bezüglich der Anklage auf Beschimpfung eines Vorgesetzten auf *Freispruch*, weil es annahm, daß trotz aller gravierenden Umstände, die zuungunsten des Angeklagten sprachen, es doch immerhin möglich — wenn auch nicht sehr wahrscheinlich — sei, daß jener Brief ohne Wissen und Willen des Angeklagten geschrieben worden sein könnte.

In der Anklage auf *Ungehorsam* erkannte das Gericht: Außerdienstliche Uebungen sind vom militärischen Standpunkte aus unerlässlich; die Teilnahme an denselben kann aber nicht erzwungen werden und ein Unteroffizier, der zu den angeordneten Uebungen nicht erscheint, kann nicht bestraft werden. Unter allen Umständen aber muß verlangt werden, daß ein Untergebener außer Dienst auf dienstliche Anfragen antworte. Der Angeklagte hat eine Antwort seinem Vorgesetzten gegenüber unterlassen, er ist daher disziplinarisch mit drei Tagen Arrest zu bestrafen.

Die Art der Erledigung des Falles hat in der Presse nicht überall Anklang gefunden. Es sind Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Urteils geäußert worden. Uns scheint die verhängte Arreststrafe begründet zu sein: Die Milizarmee bringt namentlich für den Einheitskommandanten außer Dienst nicht unbedeutende Arbeiten und umfangreiche Korrespondenzen, für deren Erledigung er keinerlei Entschädigungen beanspruchen kann. Wenn er nicht mehr verlangt darf, daß seine Anfragen auch beantwortet werden, dann wird damit alles illusorisch, was zwischen den Wiederholungskursen zur Festigung der Einheit geschehen muß und geschehen soll. Die Vorgesetztenautorität darf nicht untergraben werden durch den schlechten Willen einzelner Wirrköpfe, die sich kaum dessen bewußt sind, daß sie mit ihren öden Marotten an den Grundlagen der Armee rütteln.

M.

Kompanie-Verband III/59

Sonntag den 22. Mai, mittags $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Saale zum Hotel Faust in Baden eine Kompanietagung statt. Aktive und alle jene, die jemals während Vorkriegs-, Kriegs- und Nachkriegszeiten im III/59 mit den übrigen Kameraden Freud und Leid teilen mußten, belieben diesen Halbtag für dieses Wiedersehen zu reservieren, wo manch alte und lustige Episoden von einst und jetzt frohe «Wiedergeburt» feiern wird.

Persönliche Einladungen können mangels authentischen Adressenmaterials leider nicht gemacht werden. Wir bitten deshalb alle interessierten Leser um Werbung und Orientierung ihrer bekannten Kp.-Kollegen. Jeder erscheine in Zivil, geladen mit einer kräftigen Dosis Humor.

Der Kp.-Vorstand.